

## BEDINGUNGEN FÜR DIE LEIHWEISE ÜBERLASSUNG VON KABELTROMMELN

1. Der Besteller haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenüberganges der damit versandten Kabel oder Leitungen für die ordnungsgemäße Behandlung der Trommeln und ist im Falle der Beschädigung oder des Verlustes – unabhängig vom Verschulden – schadenersatzpflichtig.
2. Leertrommeln sind frei Haus an uns zu retournieren.
3. Werden Trommeln innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum zurückgesandt, werden keine Leihgebühren oder sonstige Kosten berechnet.
4. Vom 7. Monat bis zum Ablauf des 11. Monats beträgt die Trommelmierte für jeden angefangenen Monat 15 % des Pfandwertes der Trommel wie in der jeweils gültigen Preisliste angeführten Tabelle (d.h. 5 Monate = 75 %).
5. Die Berechnung der Trommelmierte erfolgt nach Rückkehr der Trommel, spätestens nach Ablauf von 12 Monaten.
6. Trommeln, die nach Ablauf von 12 Monaten nicht freigemeldet oder zurückgesandt wurden, werden zu vollem Pfandwert berechnet und gehen in das Eigentum des Empfängers über.
7. Wir sind bereit, die Leertrommeln, die nach der genannten Frist, jedoch innerhalb von 3 Jahren nach Auslieferung der Ware zurückgesandt werden, kostenfrei zurückzunehmen.
8. Für beschädigte Trommeln wird keine Gutschrift erstellt.
9. Kosten für gewünschte Trommel Verschalungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ebenso solche Trommeln, die von vornherein nicht zur Rückkehr bestimmt sind (z.B. Export). Berechnung erfolgt in Höhe des Pfandwertes.
10. Rechnung für Trommelmierte oder –kauf sind 14 Tage nach Erhalt ohne jeden Abzug zahlbar.
11. Gerichtsstand ist bei allen aus dem Mietverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Wien.